

Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Stand: Nov. 2022) – Seite 1 von 3

Allgemeine Bestimmungen

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen auch dann, wenn der Besteller in seiner Bestellung andere Bedingungen vorschreibt. Abweichungen sind nur gültig, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

Angebotserteilung

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und sind 3 Wochen gültig. Ein Vertragsschluss kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande.
2. Die mit dem Angebot übersandten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags zurückzusenden.
3. Vorlayouts, Skizzen und Zeichnungen zu Angeboten sind NICHT verbindlich in der späteren Ausführung. Konstruktionsänderungen im Zuge der Werkzeugplanung nach Auftragserteilung sind jederzeit möglich oder nötig. Auch übernehmen wir keine Garantie über eine Voraussage der Druckkräfte, der Verfahrswege, der Arbeitshöhe und vom Werkzeughub, da diese Parameter im jeweiligen Fall speziell angepasst werden müssen. Bei relevanten Werkzeuggruppen wird empfohlen, die Werkzeugkonstruktion gegen Bezahlung, im Vorfeld zu bestellen und nach Ansicht frei zu geben.

Auftragsannahme und Vertragsabschluss

1. Die Verpflichtung zur Lieferung tritt erst nach Annahme des Auftrags durch schriftliche Bestätigung ein, die für die beiden Vertragsparteien maßgebend ist. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Für Fehler, die sich aus dem vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, haftet der Lieferer nicht.
3. Für die Richtigkeit der beigegebenen Rohteile/Halberzeugnisse ist der Kunde verantwortlich. Nur auf seine schriftliche Anforderung werden die Teile einer Eingangskontrolle unterzogen (soweit möglich).
4. Abrufaufträge sind rechtzeitig und in vereinbarten Teilmengen abzurufen. Ist der Besteller mit der Abnahme vereinbarter Teilmengen im Rückstand, so sind wir berechtigt, die entsprechende Menge auf Risiko und Gefahr des Bestellers zu hinterlegen oder sie von der Abschlussmenge zu streichen.
5. Tritt nach Vertragsabschluss eine Gefährdung des Anspruchs auf das dem Lieferer zustehende Entgelt ein, so kann er Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit fordern und seine Leistung bis zur Erfüllung des Verlangens verweigern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

Preise

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk zzgl. der gesetzl. MwSt. ausschließlich Verpackung und unversichert. Sie gelten jeweils nur für die bestellte Menge und nur für die Ausführung, die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Werden abweichend vom Angebot mit der Bestellung Zeichnungen, Muster, Versuchsteile, Werkstoffzeugnisse etc. gefordert, die eine umfangreichere Bearbeitung erfordern als im Angebot angenommen, so bleibt eine Preiserhöhung vorbehalten.
2. Lieferungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen abgerechnet.
3. Bei Auftrags-Annullierungen oder –Reduzierungen werden bereits entstandene Kosten in Rechnung gestellt. Evtl. bereits

beschaffter freiwerdender Werkstoff ist vom Besteller käuflich zu übernehmen oder zu bezahlen.

4. Wenn sich die Lieferung entgegen dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Liefertermin um mehr als 6 Monate aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, behalten wir uns das Recht vor unsere Preise entsprechend zu erhöhen.
5. Wir behalten uns das Recht vor, nach Abschluss einer jeden Lieferung Nachkalkulationen zu fahren und bei Bedarf, die Preise für zukünftige Neubestellungen anzupassen bzw. ein angepasstes Angebot zu erstellen.
6. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Expressbestellungen

Mittlerweile gehen verstärkt Expressbestellungen ein mit Kleinmengen und Einzelteilen. Diese Eilaufträge stellen für uns eine große Herausforderung dar, da damit die ganze Ablaufplanung geändert werden muss, und sich dadurch andere Aufträge verschieben.

Deshalb müssen wir künftig einen Expresszuschlag erheben, je nach Dringlichkeit

1. Bearbeitung am gleichen Tag 200 Euro
2. Bearbeitung innerhalb von 3 Tagen 150 Euro.
3. Bearbeitung innerhalb einer Woche 100 Euro

Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart sind alle Rechnungen zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, bei Zahlung innerhalb 10 Tagen werden 2% Skonto vergütet.
2. Wir behalten uns das Recht vor, bei zweifelhafter Bonität des Bestellers Vorauskasse zu verlangen.
3. Reine Lohnarbeit ist 10 Tage nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zu begleichen.
4. Die Zahlung darf wegen dem Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche nicht zurückgehalten werden.

Versand

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn eine Frei-Haus-Lieferung vereinbart ist. Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart bewirkt.
2. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners verpflichtet.

Lieferzeit

1. Alle Angaben über Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich feste Liefertermine vereinbart werden.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Beistellmaterialien, erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung vereinbarter Verpflichtungen voraus. Andernfalls wird sie angemessen verlängert.
3. Schadensersatzansprüche bei Überschreitung der Lieferzeiten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug wäre grob fahrlässig herbeigeführt worden. Falls wir in Verzug geraten, muss der Vertragspartner uns eine angemessene Nachfrist setzen.
4. Durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten und insbesondere nicht zu vertreten haben, zum Beispiel Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien,

Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Stand: Nov. 2022) – Seite 2 von 3

Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen und höhere Gewalt, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, ohne dass hieraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

5. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung das Werk des Lieferanten verlassen hat.

Teillieferungen

1. Teillieferungen sind nach Absprache erlaubt.
2. Teillieferungen sind unbedingt sofort zu prüfen und eine evtl. Beanstandung unmittelbar anzubringen die evtl. bereits weiterlaufende Produktion anpassen zu können.

Lagerhaltung

1. Werkzeuge und Vorrichtungen aller Art, die zur Herstellung der bestellten Waren notwendig sind, werden ab Lieferdatum bis maximal 2 Jahre bevorratet. Danach erlischt der Anspruch auf diese Werkzeuge und Vorrichtungen, bei Folgeaufträgen kann es nach dieser Bevorratungszeit somit zu erneuten Zusatzkosten kommen.

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus früheren Lieferungen und Leistungen und auch der künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt und nur solange er mit seinen Zahlungen an uns nicht im Verzug ist, zu veräußern.
3. Bei Verbindung, Vermischung und/oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren. Veräußert der Abnehmer die vermischte, verbundene, vermengte Ware auf Kredit, so tritt er dem Lieferer schon hiermit seine künftige Forderung an seinen eigenen Abnehmer in dem entsprechenden Wertverhältnis ab, das zum Zeitpunkt dieser Veräußerung berechnet wird. Für diesen Fall verpflichtet er sich, das erworbene Miteigentum in seinem entsprechenden Verhältnis durch einen eigenen Eigentumsvorbehalt zu wahren.
4. Darüber hinausgehende Verfügungen, wie Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Lieferanten gestattet.
5. Veräußert der Abnehmer als Wiederverkäufer Vorbehaltsware auf Kredit, so tritt er dem Lieferer bereits hiermit seine Forderungen an seinen Abnehmer ab und verpflichtet sich, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, der die Rechte des Lieferanten wahrt. Hiervon hat er den Lieferer zu benachrichtigen und auf Verlangen eine Abtretungserklärung einzureichen.
6. Der Besteller hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen zu erteilen. Die Vorbehaltsware darf von uns gekennzeichnet oder abgeholt werden.
7. Sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, sind wir berechtigt die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen, deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Vertragspartners zu verlangen.
8. Im Falle des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt

kein Rücktritt vom Vertrag vor. Gleichzeitig werden die befristeten Forderungen dann sofort zur Zahlung fällig.

Mängelhaftung

1. Mängelrügen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware, Beanstandungen der Menge nur, wenn sie sofort nach Erhalt der Sendung angebracht werden.
2. Für nachweislich durch das Verschulden des Lieferanten in zu geringer Stückzahl gelieferte Ware wird nach Wahl des Lieferanten Ersatz geliefert oder Gutschrift geleistet. Vereinbarte Über- und Unterlieferungen von bis zu 10 % sind davon nicht betroffen.
3. Bei Auftreten von Mängeln, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir in der Weise, dass wir diejenigen Teile nach unserem Ermessen unterliegenden Wahl ausbessern oder neu liefern. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich abgelehnt oder werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bemängelte Waren sind, falls nicht anders vereinbart, an den Hersteller zurückzuliefern.
4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
5. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.
6. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, fehlerhafter oder nachlässiger Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, physikalischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse sowie Transportschäden.

Sicheres Werkzeug

1. Soll ein Werkzeug als sogenanntes „sicheres Werkzeug“ nach DIN EN ISO 13857:2008-06 ausgeführt werden, so muss dies im Vorfeld vereinbart und ausdrücklich im Auftragstext angegeben sein. Dies betrifft Werkzeuge aller Art. Nachträgliche Umbauten zum sicheren Werkzeug werden gesondert nach Aufwand berechnet. Definition Sicheres Werkzeug: Sichere Werkzeuge sind Werkzeuge, bei denen aufgrund ihrer konstruktiven Gestaltung verhindert wird, dass in die Gefahrenstelle hineingegriffen werden kann.

Rücktritt vom Vertrag

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglicher sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
2. Bei Annahme von Aufträgen ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers Geschäftsgrundlage. Umstände, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit

Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Stand: Nov. 2022) – Seite 3 von 3

des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, berechtigen uns, Vorauszahlungen des gesamten Auftragswertes oder angemessene Sicherheitsleistungen, deren Art von uns zu bestimmen ist, zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Der Vertrag ist am Sitz des Lieferers zu erfüllen. Gerichtsstand: 78532 Tuttlingen
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesetz entsprechenden und im mutmaßlichen Willen beider Parteien liegende Regelung ersetzt.